

Begründung:

Der grundsätzliche Inhalt der Paragraphen 61 und 62 widerstreitet dem Begriffe des Urheberrechtes, indem er dem Sinne dieses Gesetzes zuwider Bestimmungen, die das Gebiet des Verlagsrechtes treffen, einschaltet. Ihr tatsächlicher Inhalt widerstreitet den allgemeinen Bestimmungen des Vertragsrechtes, das unabhängig vom Urhebergesetze, zum Teil schon lange vor dessen Erlasse, zu Verträgen geführt hat, deren Bestimmungen, soweit sie vom jeweiligen Stande des Urheberrechtes nicht abhängen, durch ein neues Urhebergesetz nicht außer Kraft gesetzt werden können. Die besonderen Bestimmungen des Entwurfes konnten sich hierbei nicht im allgemeinen auf Vorschläge der Beteiligten stützen; diese Vorschläge sind vielmehr nur durch einseitige Agitation bewirkt worden. Der Verein der deutschen Musikalienhändler ist bereit, für einheitliche Ordnung der einschlagenden Verhältnisse durch angemessene Verständigung unter den Beteiligten und Schaffung eines festen Brauches und einer friedlichen Organisation mit größtem Entgegenkommen zu wirken; er verwahrt sich aber auf das bestimmteste dagegen, daß das Gesetz zu Recht bestehende Verträge vernichte.

Das Verhältnis von Urheber zu Verleger dürfte zumeist unabhängig von den jeweiligen Schutzfristen durch feste Vertragsbestimmungen geregelt sein. Für Werke der Tonkunst, deren Urheberrecht nach § 3 des Urhebergesetzes von 1870 zeitlich unbeschränkt an einen Anderen übergegangen ist, entscheidet bei Vertrag dessen Wortlaut. Ob dieser Andere ein gewerblicher Rechtsnachfolger ist, kommt für das Urhebergesetz nicht in Betracht, das den Verleger als solchen in den Bestimmungen über die Uebertragbarkeit des Rechtes § 8—10 nicht kennt und auch sonst im ganzen Entwurfe nur einmal, und mit Recht, in § 7 bei den Vermutungen über den Verfasser und dessen Rechtsnachfolger erwähnt. Diese Verträge gründen sich aber durchaus nicht nur auf das bestehende Urheberrecht. Ebenso wie im vorigen Jahrhundert vor Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen über das Urheberrecht derartige Verträge abgeschlossen worden sind, ebenso werden jetzt noch gelegentlich derartige Verträge abgeschlossen, deren Urheberrechte der Staat nicht schützt. Nichtsdestoweniger bindet sich aber hierbei sowohl der Urheber als der Verleger, wenn auch ein Dritter nicht gebunden wird. Die Verträge der neuen Zeit verlautbaren die Uebertragung, durch die das Urheberrecht des Schaffenden im gleichen Umfange zum Verlagsrechte des gewerbsmäßig Vertreibenden wird, vielfach »unbeschränkt« oder »ein für allemal gegen das festgesetzte Honorar«, »zeitlich und räumlich unbeschränkt«, »für alle Zeiten und Länder«, »im Deutschen Reiche und dem gesamten Auslande«, »mit allen aus dem Urheberrecht gegenwärtig und künftig fließenden Rechten« und ähnlich.

Ist das Urheberrecht »unbeschränkt« übertragen, so ändert weder die staatliche Erstreckung des internationalen Rechtsschutzes auf andere Länder oder dessen Wegfall bei Kündigung eines Staatsvertrages, noch die Verlängerung oder Verkürzung der Schutzfrist durch den Staat etwas an dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung kann deshalb nicht einseitig einem der Vertragsschließenden auferlegt oder zuerkannt werden. Das ist weder bei der erstmaligen Regelung durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes 1870 geschehen, noch bei Abschluß oder Kündigung von Staatsverträgen, noch bei Eintritt in den Berner Urheberschutzverband.

Eine solche einseitige Bestimmung durch das Gesetz würde zudem eine Fülle von Unzuträglichkeiten schaffen. Ein Menschenalter nach dem Tode eines Komponisten ist es außerordentlich schwer, die berechtigten Erben festzustellen. Oft ist das Todesjahr nicht bekannt geworden, der letzte

Aufenthaltort nicht zu ermitteln, zumal ja nach dem Entwurfe auch die Ausländer mit in Betracht kämen, deren Erben in der ganzen Welt zerstreut sein können. Kaum je wird beim Ableben über die Urheberrechte selbständig letztwillig verfügt. Eine unglaubliche Zersplitterung dieser nachträglich austauchenden Erbteile wird die Folge sein. Wer soll die Kosten der Aufgebotsverfahren in den vielen geschäftlich gleichgiltigen Fällen tragen?

Absatz 1 des § 61 widerstreitet der großen Mehrzahl der in den letzten Jahrzehnten abgeschlossenen Urheberrechtsverträge. In den meisten Fällen ist das Urheberrecht als solches, von dem das musikalische Ausführungsrecht nach dem Urhebergesetz von 1870 einen Bestandteil bildet, unbeschränkt, oft unter ausdrücklicher Erwähnung des Ausführungsrechtes für alle Zeiten übertragen worden. Nach diesen Verträgen würde das rückfallende Ausführungsrecht vom Urheber nur dem »Andern«, dem er das Recht übertragen hatte, zuweisen sein.

§ 61 Absatz 2.

Ist jedoch einer Bühne vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen Entgelt ohne zeitliche Beschränkung gestattet worden, ein Werk öffentlich aufzuführen, so darf ihr die Aufführung auch nach dem Ablaufe der bisherigen Schutzfrist nicht versagt werden. Erfolgt eine solche Aufführung, so gebührt dem Urheber der übliche Gewinnanteil.

Abänderungsvorschlag:

§ 61 Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Auch für die Bühnen sind die Verträge maßgebend, die mit den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern abgeschlossen worden sind, je nachdem ihnen beschränkt oder unbeschränkt das Ausführungsrecht musikalisch-dramatischer Werke übertragen worden ist. Ein allgemein üblicher Gewinnanteil besteht nicht. Während es unter Mitwirkung des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu einer Vereinbarung über Staffeltarife von Notenmaterial zu Bühnenaufführungen von Werken der Tonkunst gekommen ist, ist eine Festsetzung der Lantiemejäge nicht erfolgt; dieselben schwanken vielmehr je nach den Verhältnissen der Bühnen sowohl, wie nach den größeren oder geringeren Ansprüchen der Urheber ganz beträchtlich. Auf diesem Gebiete ist den Beteiligten die Verständigung zu überlassen.

§ 62 Absatz 1 Satz 1.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Ausführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird.

Abänderungsvorschlag:

§ 62 Absatz 1 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Es widerspricht dem Grundgedanken aller Beteiligten, der darauf hinausgeht, den Vorbehalt für das Ausführungsrecht von Werken der Tonkunst zu beseitigen, wenn er durch das neue Gesetz für die zunächst ohne Vorbehalt erschienenen, also die große Menge der alten Werke wieder eingeführt wird.

Die Verwirrung muß eine grenzenlose werden, wenn die Aufführenden unterscheiden sollen zwischen Werken, die von vornherein einen Vorbehalt hatten, die ihn während der Geltung des bisherigen Gesetzes nachträglich erhielten, und solchen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes damit versehen werden.

Dazu kommt, daß die Frage, ob unbedingt jedes Exemplar den Vorbehalt gehabt haben muß, um das Werk als solches gegen Aufführung zu schützen, gar nicht geklärt ist. Bei manchen Werken hat die Partitur den Vorbehalt,